



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3150

Der Oberbürgermeister

/II-de

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.12.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abschluss eines Kooperationsvertrages für eine gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein-Wupper mit den Städten Leverkusen, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Langenfeld und Heiligenhaus

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt, eine gemeinsame Koordinierungsstelle gemäß dem anliegenden Konzept einzurichten und die Kooperationsvereinbarung gemäß der Anlage abzuschließen.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: PN9920 Sachkonto: 544300

Aufwendungen für die Maßnahme: 10.200 € siehe Begründung der Vorlage und Finanzierungsplan in Anlage

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die „gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein Wupper“ (GeKo Rhein-Wupper) ist ein regionaler Zusammenschluss von zunächst sechs Kommunen aus dem Gebiet um Rhein und Wupper.

Ziel ist es, Informationen über Stadtgrenzen hinaus zeitnah und lageangepasst auszutauschen, zu bewerten und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit erforderlich, berät die GeKo Rhein-Wupper die Kommunen auch zu repressiven Maßnahmen und koordiniert ein stadtübergreifendes Vorgehen.

Die GeKo Rhein-Wupper erstellt eine Analyse von betrügerischen und anderen rechtswidrigen oder schädlichen Handlungsmustern.

Gemeinsam agieren die Kommunen im Bereich von

- Banden- und Clankriminalität,
- Sozialleistungsmissbrauch,
- Schleusung von ausländischen Personen / Menschenhandel,
- Problemimmobilien,
- gewerblichen Scheinkonstruktionen und „Strohmann“-Betriebe,
- Geldwäsche und Immobilienankauf.

Sie

- erarbeiten Lagebilder und Priorisierungen von Handlungsbedarfen,
- initiieren und steuern regionale Großprüfungen
- und tragen zu stadtentwickelnder Quartiersarbeit bei.

Die Kommunen vermeiden ungerechtfertigte Ausgaben und fordern erschlichene Leistungen zurück.

Die Kommunen stellen Personal und Personalanteile und tragen die Finanzierung mit Unterstützung von Landesförderprogrammen gemeinsam.

Durch Einbindung der NRW Fach-Ministerien und deren Facharbeitskreisen werden Vorschläge zu sinnvollen und notwendigen Gesetzesänderungen aus der Praxis auf den Weg gebracht.

Dazu soll ein Interkommunales Shared Service Center eingerichtet werden.

Kosten und Finanzierung:

Vorbehaltlich der endgültigen Bewertung soll eine für die Dauer des Projekts befristete und mit A/EG 13 bewertete Stelle zur Koordination der Bemühungen bei der Stadt Wuppertal geschaffen werden, die von den Vertragsparteien zu jeweils gleichen Teilen getragen werden und vom Förderprogramm gem. der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit; Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen – 301 – 43.02.05/04 vom 31. August 2021 zu Teilen refinanziert werden soll.

Zeitplan:

Der Zeitplan ergibt sich aus der Projektbeschreibung. Es sollen insgesamt 10 Meilensteine erreicht werden, wobei zunächst die Lenkungsgruppe zusammengestellt und schlussendlich die Maßnahme nach Ablauf von drei Jahren evaluiert werden soll. Das Projekt ist befristet auf fünf Jahre und kann nach Vereinbarung und Beschluss verlängert werden.

Anlage/n:

- 1_ Konzept GeKo Rhein-Wupper
- 2_ GeKo Kooperationsvertrag
- 3_ GeKo Finanzierungsplan



**Gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein-Wupper
Präventives kommunales Informationszentrum**

Projektbeschreibung



STADT WUPPERTAL



Leverkusen



**STADT
REMSCHIED**



Stadt
Langenfeld



Stadt
Heiligenhaus



Zusammenfassung der Projektziele



Die „gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein Wupper“ (GeKo Rhein-Wupper) ist ein regionaler Zusammenschluss von zunächst sechs Kommunen aus dem Gebiet um Rhein und Wupper.



Ziel ist es, Informationen über Stadtgrenzen hinaus zeitnah und lageangepasst auszutauschen, zu bewerten und präventive Maßnahmen zu ergreifen.



Soweit erforderlich, berät die GeKo Rhein-Wupper die Kommunen auch zu repressiven Maßnahmen und koordiniert ein stadtübergreifendes Vorgehen.



Die GeKo Rhein-Wupper erstellt eine Analyse von betrügerischen und anderen rechtswidrigen oder schädlichen Handlungsmustern.



Gemeinsam agieren die Kommunen im Bereich von

- Banden- und Clankriminalität
- Sozialleistungsmissbrauch
- Schleusung von ausländischen Personen / Menschenhandel
- Problemimmobilien
- gewerbliche Scheinkonstruktionen und „Strohmann“-Betriebe
- Geldwäsche und Immobilienankauf.

Sie erarbeiten

- Lagebilder und Priorisierungen von Handlungsbedarfen
- initiieren und steuern regionale Großprüfungen
- und tragen zu stadtentwicklender Quartiersarbeit bei.



Die Kommunen vermeiden ungerechtfertigte Ausgaben und fordern erschlichene Leistungen zurück.



Die Kommunen stellen Personal und Personalanteile und tragen die Finanzierung mit Unterstützung von Landesförderprogrammen gemeinsam.



Durch Einbindung der NRW Fach-Ministerien und deren Facharbeitskreisen werden Vorschläge zu sinnvollen und notwendigen Gesetzesänderungen aus der Praxis auf den Weg gebracht.



Ausgestaltung eines Interkommunalen Shared Service Center

„GEMEINSAME KOORDINIERUNGSSTELLE RHEIN-WUPPER“ (GEKO RHEIN-WUPPER)

PROJEKT ZUR INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT IN NORDRHEIN-
WESTFALEN ZWISCHEN DEN KOMMUNEN WUPPERTAL, LEVERKUSEN,
SOLINGEN, REMSCHEID, LANGENFELD UND HEILIGENHAUS

1. HINTERGRUND

Was ist die „Gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein Wupper“?

Die „Gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein Wupper“ (GeKo Rhein-Wupper) ist als ein regionaler Zusammenschluss von Kommunen aus dem Gebiet um Rhein und Wupper geplant, um ein interkommunales Netzwerk aufzubauen und zu pflegen. Dazu soll eine eigenständige Institutionsform geschaffen werden.

Was bedeutet „Rhein-Wupper“?

Für die Gründung der GeKo interessierte Städte sind: Wuppertal, Remscheid, Solingen, Leverkusen, Langenfeld und Heiligenhaus. Es soll sich in der Anfangszeit um einen kleinen, überschaubaren Kreis an teilnehmenden Kommunen aus (überwiegend) aneinander angrenzenden Gebieten handeln, die bereits Interesse an einer Kooperation angemeldet haben. Nach Etablierung ist ein geografischer Ausbau der GeKo beabsichtigt.

2. ZIELE

Ziel der GeKo Rhein-Wupper ist es, mit gebündelten kommunalen Möglichkeiten präventiv überörtliche kriminelle und/oder ausbeuterische Strukturen zu identifizieren und gegen die Entstehung bzw. der Ausbreitung von damit verbundenen Missständen vorzugehen. Die gezielte Ausnutzung der Rechts- und Sozialsysteme durch organisierte Formen und Strukturen mit krimineller Energie soll nachhaltig bekämpft und das Ausmaß des Sozialleistungsbetrugs sowie die mit jeglicher Art von Missbrauch zusammenhängenden (sozialen) Ungerechtigkeiten reduziert werden. Zudem soll die Arbeit der GeKo dazu beitragen, dass Schranken und Begrenzungen der kommunalen Befugnisse herausgearbeitet und dadurch Vorschläge für gesetzliche Änderungen gemacht werden.

Systemwidrig genutzte Prozesse gilt es durch eine Förderung und Koordination der Zusammenarbeit aller betroffenen Behörden offenzulegen und Abhilfe zu schaffen; hierzu gehört insbesondere das Unterwandern durch Clans und Banden.

3. HANDLUNGSBEDARF

Der aus der Arbeitsweise (mit) der GeKo Rhein-Wupper entstehende Vorteil liegt darin, dass frühzeitig relevante, regionale Informationen über Stadtgrenzen hinaus ausgetauscht werden, um entsprechende (Gegen-) Maßnahmen einzuleiten und Reaktionszeiten durch kommunenübergreifende Maßnahmen zu verkürzen. Im Idealfall kann die GeKo dafür sorgen, dass durch neue Ansätze die Kommunen in die Lage versetzt werden, präventive Maßnahmen zu

ergreifen, damit repressives Vorgehen gegen Kriminalität gar nicht erst erforderlich ist. Neue Kooperationsstrukturen sollen dabei mit allen in Betracht kommenden Behörden entwickelt und vorhandene ausgebaut werden.

Es benötigt eine Analyse von betrügerischen und anderen rechtswidrigen oder schädlichen Handlungsmustern, um überörtliche und überbehördliche Gemeinsamkeiten und Auffälligkeiten aufzudecken und hierfür konzeptionelle Lösungsstrategien zu erarbeiten oder vorhandene Lösungsmuster zu streuen. So sollen Profiteure und Organisatoren von Leistungsmissbrauch und anderen rechtswidrigen Taten im Hintergrund in Zusammenarbeit mit diversen Behörden identifiziert und gegen diese vorgegangen werden. Aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit der Nutznießer solcher Strukturen ist eine stetige Weiterentwicklung von bereichsübergreifenden Handlungsstrategien für deren Identifikation notwendig und von erheblicher Bedeutung.

Themenbezogene Arbeitsgruppen sollen durch die GeKo konzipiert, geleitet und gesteuert werden. Neben der Initiierung und ggfs. Leitung von Modellprojekten zur Vermeidung von Missbrauchsstrategien sowohl inhaltlicher als auch arbeitsorganisatorischer Art gehört zu den Aufgaben der GeKo auch die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von bereichsübergreifenden Workshops und Expertenveranstaltungen zur Qualifizierung.

Bekannten Verdrängungseffekten in Nachbarstädte kann durch frühzeitige Weitergabe von Informationen über neue Handlungsstrategien begegnet werden und vorhandene Recherchemöglichkeiten müssen nicht an der Stadtgrenze enden.

Zur Verhinderung von Schäden für das Gemeinwohl soll ein möglichst präventiver Ansatz gewählt werden, der repressives Vorgehen jedoch nicht ausschließt. In diesem Punkt unterscheidet sich das Projekt zu den bestehenden Sicherheitskooperationen in NRW und orientiert sich stärker an niederländischen Vorbildern.

4. AUFGABENFELDER

Die Form der interkommunalen Zusammenarbeit und die konkreten Befugnisse der GeKo Rhein-Wupper resultieren aus ihren Aufgabenfeldern. Hierzu gehören Aufdeckung bzw. Verhinderung und Beseitigung von Handlungsmustern und Problemen aus den folgenden Bereichen:

- *Banden- und Clankriminalität*
- *Sozialleistungsmissbrauch*
- *Schleusung von ausländischen Personen / Menschenhandel*
- *Problemimmobilien*
- *gewerbliche Scheinkonstruktionen und „Strohmann“-Betriebe*
- *Geldwäsche und Immobilienankauf*
- *Analyse und Priorisierung von Handlungsbedarfen für Kommunen*
- *Initiierung und Steuerung von regionalen Großprüfungen*
- *stadtentwicklerische Quartiersarbeit*

Eine mediale Begleitung von ausgewählten Aktionen ist gewünscht. Durch die mediale Begleitung der Tätigkeiten wird das subjektive Sicherheitsgefühl und Gerechtigkeitsempfinden in der Gesamtbevölkerung gestärkt werden. Die Außenwahrnehmung der Kommunen als Kümmerer für menschenwürdige und gerechte Lebensumstände steigt zum einen sowohl bei Menschen,

die auf Sozialleistungen angewiesen sind, als auch bei jenen, die diese Sozialleistungen mit ihrem Steuerbeitrag finanzieren und zum anderen bei Behörden, Institutionen und Ministerien.

5. NETZWERK

Der Schwerpunkt der Planung und Organisation erfolgt durch die GeKo Rhein-Wupper unter enger Abstimmung zwischen festen, für dieses Tätigkeitsfeld bereitgestellten Ansprechpersonen von den Kommunen (z.B. Stabsstellen Sozialleistungsmisbrauch und Sicherheitskoordination).

Mit Kooperationspartnern auf Landes- und Bundesebene (z.B. Polizei, Steuerfahndung, Familienkasse, Deutsche Rentenversicherung oder Zoll) soll unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertrauensvoll zusammengearbeitet werden.

Über eine enge Verzahnung zu den NRW Ministerien und deren Facharbeitskreisen sollen Vorschläge zu sinnvollen und notwendigen Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht werden.



6. WERKZEUGKOFFER

- Lagebesprechung zu Phänomenfeststellungen (Kommunen berichten über Auffälligkeiten, die GeKo analysiert und entwickelt Handlungskonzepte)
- Strategische Bearbeitung von Konstellationen, in denen der nach außen hin zur Schau gestellte Reichtum nicht mit der tatsächlichen, den Behörden bekannten Einkommens- und Vermögenssituation konform geht
- Spezifizierung von Einkommensquellen (auch von nicht im Sozialleistungsbezug stehenden Angehörigen) im Rahmen eines ganzheitlichen Bearbeitungskonzeptes und konsequente Bekämpfung dieser, sofern sie auf betrügerischen oder nicht gesetzeskonformen Handlungen beruhen (Geldwäsche)
- Steuerung von ordnungsbehördlichen Kontrollen bei clangeführten Gewerbebetrieben zur Feststellung von bußgeldbewehrten Verstößen
- Unterstützung von Finanzermittlungen sowie vermögensabschöpfender Maßnahmen zum Entzug der Gewinnrealisierung sowie zur Vermeidung der Reinvestition in neue Aktivitäten / Pfändungen
- Zuverlässigkeitsprüfungen bei Gewerbetreibenden
- Verhinderung von personellen Unterwanderungen der Kommunen durch kriminelle Strukturen
- Aufdeckung und Prävention von (Arbeits-) Ausbeutung und Schwarzarbeit
- Mitwirkung an einer überörtlichen Strategie für den Umgang mit Zugewanderten aus den SOE-Staaten mit präventiven, integrativen und erforderlichenfalls repressiven Maßnahmen
- Aufdeckung krimineller Schlepper-Strukturen
- Begrüßungskonzept für zugewanderte Personen (insb. aus Südost-Europa)
- Konzepte zur Überprüfung der EU-Arbeitnehmer-Eigenschaft sowie Prüfung der dazugehörigen Arbeitgeber
- Entwicklung von Verfahren für Verlustfeststellungen von EU-Freizügigkeitsrechten gem. § 6 FreizügG/EU
- Dokumenten- und Identitätsprüfungen
- Verhinderung und Ahndung von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen; Begleitung der aktuellen Gesetzesinitiative
- Identifikation von missbräuchlichen „Zuwanderungs-Betreuern“ und Bekanntgabe an die ahndungsbefugten Stellen
- Entwicklung konzeptioneller Austauschstrukturen zwischen ordnungs- und sozialrechtlichen Behörden mit den Meldeämtern

- Initiierung eines kontinuierlichen Vorgehens gegen Scheinaufenthalte mit dem Ziel der Abmeldung verzogener Personen und daraus resultierend der Einstellung von Leistungen
- Aufdeckung und Beseitigung unwürdiger Wohnbedingungen mit dem Ziel einer dauerhaften menschenwürdigen Unterbringung
- Überprüfung von Wohngebäuden, Mietverhältnissen und den Meldestatus
- bauordnungs- und wohnungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen
- Nutzung von Vorkaufsrechten nach § 24 ff. BauGB
- Steuerung von Dialogstrukturen mit den Personen aus kritischen Wohnobjekten
- Konzepte für die kommunalen Außendienste
- Vorschläge für die Zuteilung von Zuständigkeiten
- Evidenzbasierte lokale Sicherheitsanalyse in kleinräumigen Gebieten („Projekt ELSA“ des Bundeskriminalamts)
- Kooperationsstrukturen mit SiKo Ruhr und EURIEC

7. ORGANISATIONSFORM

Nach eingehender Prüfung zulässiger Organisationsformen erweist sich eine kommunale Arbeitsgemeinschaft auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als sinnvoll.

- idealerweise mit eigener Geschäftsstelle bestehend aus gestelltem Personal einer der teilnehmenden Kommunen
- Dienstherreneigenschaft bleibt bei Kommunen
- Personalgestellung durch Mitgliedskommunen
- Aufgabenerfüllung liegt weiter bei den einzelnen Kommunen
- Finanzmittel werden über die förderantragsstellende Kommune bereitgestellt
- die Kostenbeteiligung ist vertraglich zu regeln

Grundlage wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die von den Gremien der Kommunen und von den Aufsichtsbehörden der beteiligten Stellen zu genehmigen sein wird.

8. FINANZIERUNG

Kostenteilung

Die Projektgruppe schlägt zunächst eine Kostenteilung pro teilnehmender Kommune (Verteilfaktor 1/6) vor, weil sich derzeit unabhängig von der Größe der Kommune ähnliche Erfahrungswerte abzeichnen, die einen gleichwertigen Beitrag in das Projekt einbringen. Denkbar wären auch andere Schlüssel z.B. nach Einwohnerzahl. Diese Entscheidung bleibt letztlich einer Abstimmung zwischen den Hauptverwaltungsbeamten und letztlich den Gremien der

beteiligten Kommunen vorbehalten. Im Weiteren wird von dem Projektgruppenvorschlag ausgegangen.

Kostenrahmen

Das Projekt wird mindestens einen Geschäftsstellenmitarbeiter benötigen, der mit entsprechender Qualifikation die geforderten Koordinierungs- und Auswertungsarbeiten ausführt. Für eine erste Kostenplanung wird von einer Besoldung mit A13 (nach Eckwert KGSt) ausgegangen. Dabei wird die Stellenbewertung einer ähnlichen Funktion bei der Stadt Langenfeld als vergleichbar angenommen. In Frage kommen Juristen, Wirtschaftsjuristen, Diplom-Verwaltungswirte mit juristischem Schwerpunkt, ggf. Polizeibeamte mit Wechselwunsch. Bei den KGSt-Eckwerten sind alle Personalnebenkosten, Sachkosten und Gemeinkosten bereits eingerechnet.

Es ist beabsichtigt Fördermittel des Landes aus der Förderung interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ NRW) in Anspruch zu nehmen, siehe dazu unten. Diese werden für drei Jahre gewährt. Die Förderung wird hälftig zum Beginn der Förderung und hälftig nach drei Jahren ausbezahlt. Das förderfähige Projekt muss aber eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren haben.

Fördervoraussetzung für Personalkosten ist die **Neuschaffung der Stelle**, bei einer Personalgestellung eines bereits in der Kommune tätigen Mitarbeiters, ist die Nachbesetzung in gleichem Stundenumfang bei der personalstellenden Kommune nachzuweisen.

Daraus ergibt sich folgender Kostenrahmen:

Das entspricht für die Mindestprojektdauer von fünf Jahren:

124.200 EUR x 5 Jahre =	621.000 EUR
Maximale Förderung	315.000 EUR
Restkosten	306.000 EUR

Das entspricht dann einem Kostenanteil jeder teilnehmenden Kommune von mindestens 51.000 EUR für die gesamte Projektzeit (jährlich demnach 10.200 EUR).

Anschließend (über 5 Jahre hinaus) sind demnach mindestens jährliche Kosten von 20.700 EUR je teilnehmender Kommune zu tragen.

Die Kostenanteile können und sollen sich bei einer Ausweitung des Teilnehmerkreises verändern.

Förderung interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ NRW) durch das Land NRW

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für neue interkommunale Kooperationsprojekte. Ziel sind die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch interkommunale Kooperationen. Förderfähig sind dabei Ausgaben, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte, Sachmittel und kooperationsnotwendige Anschaffungen sowie projektbezogene zusätzliche Personalaufwendungen.

Die Regelzuwendung bei zwei Kooperationskommunen beträgt **175.000 Euro** und wird für jeden weiteren Beteiligten um 35.000 Euro erhöht, maximal also 315.000 EUR. Es ist von jeder

beteiligten Kommune ein Eigenanteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben zu tragen.

Der Antrag für die Förderung IKZ NRW ist auf dem Dienstweg bei der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen. Hierbei ist der Antragsvordruck zu verwenden. Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin ihren beziehungsweise der Antragsteller seinen Sitz hat.

Nach Festlegung der antragstellenden Kommune ist unverzüglich ein Antrag zu stellen und eine vorzeitiger Maßnahmenbeginn für das Projekt zu beantragen, damit weitere Schritte nicht förderungsfeindlich sind.

Wird die Förderung bewilligt, ist das Projekt mind. 5 Jahre aufrechtzuerhalten. Anderenfalls müssten die Fördermittel gemäß Ziff. 6.4. zurückgezahlt werden.

Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung muss zwangsläufig die gemeinsame Antragsstellung, die Leistung der pflichtigen und der überschießenden Eigenanteile an die personalstellende und antragsstellende Kommune sein.

Die Vereinbarung muss auch Regelungen zum Ausstieg einzelner Kommunen und sich daraus ergebender Erstattungspflichten ergeben. Zudem sollte sie den Beitritt weiterer Kommunen und die dafür geltenden Regelungen einschließlich der Kostentragungspflichten beinhalten.

Hinweis: Die im Projekt vorbereiteten oder durchgeführten interkommunalen Kooperationsprojekte müssen in einer Form nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (insb. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Zweckverbände), in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder in einer privatrechtlichen Rechtsform eingerichtet werden und grundsätzlich mindestens fünf Jahre Bestand haben.

9. KOMMUNALER BENEFIT

Neben den beschriebenen Vorteilen einer künftigen Kooperation und Vernetzung werden sich für Kommunen auch Mehreinnahmen und Minderausgaben aus einem konsequenten Handeln ergeben.

Durch eine systematische Überprüfung und Missbrauchsaufdeckung von SGB XII-Leistungsfällen auf die Tatbestände von verschwiegene Partnerschaften (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaften), Ortsabwesenheiten, Ausreisen oder falschen Angaben bzgl. der Wohn- und Haushaltssituation und vor allem auch auf falsche Angaben hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssituation (Prüfung Online-Konten/ Paypal, E-Devlet etc.) ergeben sich nach Berechnungen des Jobcenters Wuppertal pro Person etwa 12.000 EUR Einsparsumme jährlich (Regelbedarf alleinstehender Personen zzgl. angemessene Kosten der Unterkunft).

Bei lediglich 30 Einzelpersonen aus dem 3. Kapitel des SGB XII ergäbe sich so eine Einsparsumme jährlich von bereits 360.000 EUR.

Durch die Verhinderung des ämterübergreifenden Missbrauchs im Bereich von Vaterschaftsanerkennungen lassen sich hohe Beträge einsparen. Durch Aussetzung von lediglich 4 missbräuchlichen Anerkennungsverfahren werden Kosten in Höhe von 185.000 EUR jährlich verhindert (kommunaler Anteil ca. 19.000 EUR). Erfahrungsgemäß bleiben diese Familien über Jahrzehnte im Sozialleistungsbezug. Darüberhinausgehend ergeben sich eine Entlastung von Schulen und Kindergärten sowie geringere Kinderbetreuungskosten.

Einnahmen für die Stadt ergeben sich vor allem aus Bußgeldverfahren. Hier erscheinen Bußgelder aus dem bauordnungs- und melderechtlichen Bereich kurzfristig und aus dem gewerbeordnungsrechtlichen Bereich mittelfristig realisierbar.

Ausgehend von jährlich 50 falschen Wohnungsgeberbescheinigungen - darunter minderschwere und auch schwere Fälle - und der Bußgeldspannweite bis zu 50.000 EUR können Einnahmen aus melderechtlichen Bußgeldverfahren von 50.000 EUR erwartet werden.

Bei Kontrollen von clangeführten Gewerbebetrieben sind in der Regel immer wieder bußgeldbewehrte Verstöße in Shisha-Bars, Gaststätten, Spielhallen oder Kiosken mit Geldspielgeräten festzustellen (z.B. keine Geeignetheit des Aufstellortes, Geldspielgeräte in Spielhalle während der Sperrzeit in Betrieb, mehr Geldspielgeräte in Betrieb als zulässig). Die durch den verbotswidrigen Betrieb der Spielgeräte erzielten unrechtmäßigen Einnahmen können im Rahmen der Vermögensabschöpfung von der Ordnungsbehörde eingezogen werden. Erfahrungsgemäß liegen die hieraus erzielten Einnahmen im 5- bis 6-stelligen Bereich (Quelle: E-Mail SiKo Ruhr vom 12.09.2023). Mit diesen Geldern werden z.B. in Duisburg zusätzlich eingerichtete Stellen (zur Bekämpfung von Clankriminalität) refinanziert.

Klarzustellen bleibt indes: diese Mehreinnahmen und Minderausgaben erfordern konsequentes Handeln und Unterstützung aus und in den beteiligten Kommunen von Seiten der Ordnungsbehörden, Sozialämtern, Stadtkassen und Steuerämtern. Sie sind kein Selbstläufer oder garantierte Finanzauswirkung. Die Aufstellung soll verdeutlichen, dass der Schaden der zu betrachtenden Delikte für die Kommunen enorm ist.

10. ZEITPLAN

Bis Ende März 2024- vorbereitende Gespräche, Erstellung des Planungspapiers

Bis Ende April 2024- Erstellung des finalen Konzeptes

Juni 2024- Vorstellung im MHKBD NRW unter Beteiligung der Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kommunen

Anschließend Festlegung der antragstellenden Kommune und Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde mit Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn Antragsstellung und Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Nachfolgend 2024- Pressemitteilung MHKBD Vorstellung des Projektes und Pressearbeit der Kommunen zur Vorstellung des Projektes

11. MEILENSTEIN

Die folgenden Meilensteine dienen als Messpunkte und Evaluierung des Projektes:

1. Einstellung der Fachkraft binnen 3 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung
2. Besetzung der Lenkungsgruppe binnen 3 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung
3. Etablierung einer festen Tagungsrunde binnen 6 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung

4. Bildung von Facharbeitskreise binnen 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung
5. Abschluss einer rechtssicheren Datenaustauschvereinbarung binnen 15 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung
6. Vorlage einer Gesetzesinitiative zur Verbesserung der Kriminalpräventiven und Kriminalrepressiven Arbeit der Kommunen binnen 18 Monaten
7. Aufnahme von weiteren Behörden in die Facharbeitskreise der Geko Rhein-Wupper binnen 24 Monaten
8. Umsetzung einer digitalen Datenbank mit Arbeitshinweisen, Handbüchern, und Abläufen zu den verschiedenen Arbeitsfeldern der GeKo als Interkommunales Shared Service Center

Über das Erreichen der Meilensteine werden die teilnehmenden Städte mit einem Kurzbericht informiert. Sollten einzelne Meilensteine frühzeitiger erreicht werden, ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

12. Gründung einer ISSC

Mit der Etablierung der GeKo soll zugleich ein Interkommunales Shared Service Center eingerichtet werden. ISSC dienen dazu, einzelne Prozesse oder Leistungen zur zentralen Zurverfügungstellung anzubieten und die Gemeinden und Gemeindeverbände bei verschiedenen kommunalen Aufgabenstellungen hoheitlicher und nichthoheitlicher Art unterstützen.

Digital gestützte Shared Service Center dienen regelmäßig unmittelbar der Erledigung kommunaler Aufgaben, die den Kommunen im Rahmen der öffentlichen Gewalt bzw. Daseinsvorsorge obliegen, und setzen gleichzeitig die Verpflichtung um, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben.

Das ISSC der GeKO soll in einer für alle Mitgliedskommunen zugänglichen (geschützten) digitalen Datenbank mit Arbeitshinweisen, Handbüchern, und Abläufen zu den verschiedenen Arbeitsfeldern der GeKo umgesetzt werden.

Erstellt durch Stefan Grawe, Daniel Deters, Jan Welzel, Arndt Liesenfeld, Kerstin Ringel, Christian Benzrath unterstützt durch Scott Schwickert, Ekaterina Fäsing



GeKo Rhein-Wupper

**Gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein-Wupper
Präventives kommunales Informationszentrum**

Interkommunaler Kooperationsvertrag



STADT WUPPERTAL



Leverkusen



**STADT
REMSCHIED**



Stadt
Langenfeld



Stadt
Heiligenhaus

Unterstützt durch das

**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen**





INTERKOMMUNALER KOOPERATIONSVERTRAG

Zwischen

der **Stadt Heiligenhaus**, Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der **Stadt Langenfeld**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der **Stadt Leverkusen**, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der **Stadt Remscheid**, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der **Klingenstein Solingen**, Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der **Stadt Wuppertal**, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird der folgende interkommunale Kooperationsvertrag gem. § 2 des Gesetzes über die
kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) geschlossen:



Inhalt

Präambel	2
§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Geschäftsführung	4
§ 4 Lenkungsgruppe	4
§ 5 Finanzierung	5
§ 6 Geltungsdauer	6
§ 7 Schlussbestimmungen	6

Präambel

Das Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ermöglicht es Gemeinden sich zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. In diese Arbeitsgemeinschaften können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts aufgenommen werden.

Zweck des Vertrages ist es, eine kommunale Arbeitsgemeinschaft für eine gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein-Wupper (im Folgenden: GeKo Rhein-Wupper) als präventive kommunale Koordinierungsstelle zu gründen und die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zu beschreiben.

Die GeKo Rhein-Wupper ist ein regionaler Zusammenschluss der vertragsschließenden Kommunen mit Ziel präventiv mit kommunalen Möglichkeiten überörtliche kriminelle und/oder ausbeuterische Strukturen zu identifizieren und gegen diese Missstände abgestimmt vorzugehen, sodass die vertragsschließenden Kommunen ihren gesetzlichen Aufgaben im Rahmen von Sicherheit und Ordnung sowie Leistungsgewährung gezielter und kosteneffizienter nachkommen.



§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die o.g. Städte (im folgenden: Mitglieder) errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 des Gesetzes für die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW.
- (2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein-Wupper (GeKo Rhein-Wupper)“.
- (3) Der Vertrag wird zunächst ausschließlich mit den o.g. Mitgliedern geschlossen. Die Modalitäten für einen Beitritt weiterer Mitglieder sind in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die GeKo Rhein-Wupper dient der aufeinander abgestimmten Arbeit der Mitglieder um
 -  präventiv mit kommunalen Möglichkeiten überörtliche kriminelle und/oder ausbeuterische Strukturen zu identifizieren und gegen diese Missstände abgestimmt vorzugehen;
 -  die gezielte Ausnutzung der Rechts- und Sozialsysteme durch organisierte Formen und Strukturen mit krimineller Energie sollen nachhaltig bekämpft und das Ausmaß des Sozialleistungsbetruges sowie die mit jeglicher Art von Missbrauch zusammenhängenden (sozialen) Ungerechtigkeiten reduziert werden.
 -  mit der Arbeit der GeKo-Rhein-Wupper dazu beizutragen, dass Möglichkeiten und Begrenzungen der kommunalen Befugnisse herausgearbeitet und dadurch Vorschläge für gesetzliche Änderungen gemacht werden.
- (2) Die Ziele werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 -  Regelmäßige Koordinierungsgespräche in und zwischen den beteiligten Kommunen;
 -  Sicherstellung des Informationsflusses zu aktuellen Entwicklungen;
 -  Bündelung und Abstimmung gemeinsamen Vorgehens in den jeweiligen Kommunen;
 -  Kontakt zu übergeordneten und weiteren Behörden;
 -  Vorbereitung der Lenkungsgruppensitzungen;
 -  Öffentlichkeitsarbeit.



- (3) Dieser Vertrag enthält keine Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Soweit zur Erreichung der vertraglichen Ziele eine Datenverarbeitung notwendig erscheint, wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der GeKo Rhein-Wupper wird durch die Stadt Wuppertal wahrgenommen. Hierzu wird von dieser eine Person als Koordination/Geschäftsführung ohne Vertretungsbefugnisse befristet für die Dauer des Projektes beschäftigt, welche gegenüber der Stadt Wuppertal weisungsgebunden ist. Der Einsatz weiteren Personals löst keine Kostentragungspflicht der Mitglieder gem. § 5 aus.
- (2) Die Geschäftsführung koordiniert die Arbeit der Lenkungsgruppe, hat die Aufgabe der überörtlichen Koordination o.g. Maßnahmen und übt für die GeKo Rhein-Wupper repräsentative Aufgaben aus.
- (3) Aufgaben oder Zuständigkeiten der Mitglieder oder ihrer Organe bleiben unberührt. Insbesondere kann die GeKo Rhein-Wupper keine bindenden Beschlüsse fassen oder Vertretungsmacht für die Mitglieder beanspruchen.
- (4) Die Auswahl der Person der Geschäftsführung obliegt der geschäftsführenden Kommune. Die Anforderungen an die Person können in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten werden.

§ 4 Lenkungsgruppe

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit und insbesondere zur gemeinsamen Schwerpunktsetzung wird von den Mitgliedern eine gemeinsame Lenkungsgruppe gebildet.
- (2) An der Lenkungsgruppe sind alle Mitglieder mit jeweils einer Person beteiligt, welche von den Mitgliedern rechtzeitig und möglichst dauerhaft zu benennen bzw. zu entsenden ist. Die Person hat insbesondere den Informationsfluss zwischen dem entsendenden Mitglied und der Lenkungsgruppe sowie der Geschäftsführung sicherzustellen.
- (3) Die Lenkungsgruppe tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Den Vorsitz führt die Geschäftsführung, welche Tagesordnungspunkte auch nach Vorschlag der Mitglieder zusammenstellt, über Zeit, Art und Ort der Tagung und Einladung nach Ermessen entscheidet und die Sitzung leitet.

Weitere Teilnehmer:innen (insbesondere sachkundige Personen anderer Institutionen, Vortragende, etc.) sind zu den Tagungen zuzulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und sich nicht mindestens eines der Mitglieder dagegen ausspricht.



- (4) Die Lenkungsgruppe berät die Angelegenheiten, die die Mitglieder im Bereich der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam berühren. Sie koordiniert die Planungen der Mitglieder, stimmt sie aufeinander ab und gibt ggfls. Empfehlungen an die Geschäftsführung bzw. die geschäftsführende Stadt ab.

Die Lenkungsgruppe hat gegenüber der Geschäftsführung oder den Mitgliedern keine Weisungsbefugnis und die Beschlüsse haben keine Bindungswirkung.

- (5) Für Einzelprojekte kann die Lenkungsgruppe Unterlenkungsgruppen bilden.
- (6) Die Mitglieder stellen Informationen und Unterlagen, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, den übrigen Mitgliedern zur Verfügung, sofern diese der Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag dienen und keine Gründe gegen eine Weitergabe bestehen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Vertragsgrundlage ist, dass sich die GeKo-Rhein Wupper durch Fördermittel des Landes und durch einen Eigenanteil der vertragschließenden Mitglieder finanziert. Die Finanzierung umfasst den Personalaufwand Ecksatz A 13 KGSt inklusive Büropauschale und Reisekosten (Finanzierung der Geschäftsführung). Der Einsatz weiteren Personals für Geschäftsführung oder Lenkungsgruppe, insbesondere die Neuschaffung von Stellen, ist durch eine ergänzende Vereinbarung zu diesem Vertrag abzustimmen.
- (2) Für Koordinierungsprojekte ist eine Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 50 % für die Dauer von fünf Jahren vorgesehen. Der entsprechende Fördermittelantrag ist im Einvernehmen mit den Mitgliedern durch die geschäftsführende Stadt zu stellen. Die GeKo-Rhein-Wupper nimmt ihren Betrieb nicht vor der entsprechenden Bewilligung der Landesmittel auf.
- (3) Der über den geförderten Betrag in Abs. 2 hinausgehende Anteil der Kosten wird von den Mitgliedern zu jeweils gleichen Teilen getragen.
- (4) Der jeweilige Anteil der Mitglieder gem. Abs. 3 ist der geschäftsführenden Stadt aus § 2 Abs. 1 zum 30.06. eines Jahres zu zahlen.
- (5) In Ausübung des Vertrages werden keine marktteilnehmenden, unternehmerischen oder wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Umsatzsteuerrechts ausgeführt, sodass gem. § 2b Abs. 1 S. 1 UStG keine Steuerpflicht ausgelöst wird. Insbesondere stellt die Anstellung einer Geschäftsführung keine Dienstleistung für die Mitglieder dar.



§ 6 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer der gewährten Förderung und unter Vorbehalt der Zustimmung aller zuständigen Gremien der Mitglieder geschlossen und endet ohne weiteres nach der maximalen Förderdauer von fünf Jahren. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere auch vor Vertragsbeginn möglich, wenn die Förderung zu einem wesentlich geringeren als dem prognostizierten Anteil gem. § 5 Abs. 1 dieses Vertrages gewährt wird, sich die Förderung im Laufe des Förderzeitraums verringert, die Förderung auch teilweise aufgehoben oder zurückgefordert wird.
- (3) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer einigen sich die Vertragspartner in einem neuen Vertrag über Fortsetzung oder Beendigung des Vertrages. Hierbei ist die Möglichkeit der Beendigung der Förderung zu bedenken.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche tritt, die wirksam und durchführbar ist und deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke.
- (2) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Form gem. § 126a BGB zulässig ist, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind derzeit nicht getroffen.
- (3) Die Vertretungsmacht oder das Auftragsverhältnis bzw. die Zeichnungsbefugnis der unterzeichnenden Personen wird jeweils versichert, soweit nicht ersichtlich.
- (4) Von dieser Vereinbarung erhält jede Vertragspartei ein mindestens von der jeweils anderen Vertragspartei unterschriebenes Exemplar.



Wuppertal, den Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Für das Mitglied

Stadt Heiligenhaus

Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Für das Mitglied

Stadt Langenfeld

Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Für das Mitglied

Stadt Leverkusen

Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Für das Mitglied

Stadt Remscheid

Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Für das Mitglied

Klingenstein Solingen

Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Für das Mitglied

Stadt Wuppertal

Vertreten durch *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

X

Projekt gemeinsame Koordinierungsstelle Rhein Wupper
hier: Finanzierungsplan / Umlegungsberechnungen

Kosten Ecksatz KGSt (A13)	112.800,00 €
Büropauschale + Auslagen	11.000,00 €
Summe Ausgaben	123.800,00 €

Förderungsbetrag IKZ NRW	315.000,00 €	[175.000 € + (4x 35.000 €)]
---------------------------------	---------------------	-------------------------------

Berechnung zur Darstellung der im Konzept beschriebenen durchschnittlichen Kosten über Mindestprojektdauer (5 J.)

		2025	2026	2027	2028	2029	
Summe Ausgaben + 2 % Steigerung jährlich		123.800,00 €	126.276,00 €	128.801,52 €	131.377,55 €	134.005,10 €	
Förderungsbetrag IKZ NRW (315.000 €)		63.000,00 €	63.000,00 €	63.000,00 €	63.000,00 €	63.000,00 €	
Restbetrag Kommunen		60.800,00 €	63.276,00 €	65.801,52 €	68.377,55 €	71.005,10 €	329.260,17 €

Anteil Kommunen jeweils 1/6		2025	2026	2027	2028	2029	Summe
Heiligenhaus		10.133,33 €	10.546,00 €	10.966,92 €	11.396,26 €	11.834,18 €	54.876,70 €
Langenfeld		10.133,33 €	10.546,00 €	10.966,92 €	11.396,26 €	11.834,18 €	54.876,70 €
Leverkusen		10.133,33 €	10.546,00 €	10.966,92 €	11.396,26 €	11.834,18 €	54.876,70 €
Remscheid		10.133,33 €	10.546,00 €	10.966,92 €	11.396,26 €	11.834,18 €	54.876,70 €
Solingen		10.133,33 €	10.546,00 €	10.966,92 €	11.396,26 €	11.834,18 €	54.876,70 €
Wuppertal		10.133,33 €	10.546,00 €	10.966,92 €	11.396,26 €	11.834,18 €	54.876,70 €

Berechnung der Kosten auf den IKZ NRW-Förderzeitraum (3 J.) bezogen

		2025	2026	2027	2028	2029	
Summe Ausgaben + 2 % Steigerung jährlich		123.800,00 €	126.276,00 €	128.801,52 €	131.377,55 €	134.005,10 €	
Förderungsbetrag IKZ NRW (315.000 €)		105.000,00 €	105.000,00 €	105.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Restbetrag Kommunen		18.800,00 €	21.276,00 €	23.801,52 €	131.377,55 €	134.005,10 €	329.260,17 €

Anteil Kommunen jeweils 1/6		2025	2026	2027	2028	2029	Summe
Heiligenhaus		3.133,33 €	3.546,00 €	3.966,92 €	21.896,26 €	22.334,18 €	54.876,70 €
Langenfeld		3.133,33 €	3.546,00 €	3.966,92 €	21.896,26 €	22.334,18 €	54.876,70 €
Leverkusen		3.133,33 €	3.546,00 €	3.966,92 €	21.896,26 €	22.334,18 €	54.876,70 €
Remscheid		3.133,33 €	3.546,00 €	3.966,92 €	21.896,26 €	22.334,18 €	54.876,70 €
Solingen		3.133,33 €	3.546,00 €	3.966,92 €	21.896,26 €	22.334,18 €	54.876,70 €
Wuppertal		3.133,33 €	3.546,00 €	3.966,92 €	21.896,26 €	22.334,18 €	54.876,70 €